

XXII. GP-NR

46 /A

2003 -02- 26

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Dr. Wittmann, Mag. Schweitzer,
Mag. Terezija Stoisits
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz I Nr. 11/2001, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2b Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:*

„Das Kuratorium kann eine Verlängerung der Frist bis längstens zum 31. Dezember 2004 zulassen.“

2. *In § 2b Abs. 6 lautet der letzte Satz:*

“Wird dieser Teilbetrag

- a) bis spätestens ein Jahr nach in Kraft treten dieses Bundesgesetzes oder
- b) nach Ablauf des vom Kuratorium gemäß Abs. 5 verlängerten Zeitraumes nicht oder nicht in voller Höhe benötigt, ist der verbleibende Rest ebenfalls zu gleichen Teilen auf die Leistungsberechtigten aufzuteilen.“

Begründung

Intention des § 2b des Nationalfondsgesetzes war es, eine seit 1947 bestehende Lücke der österreichischen Restitutions- und Entschädigungsgesetzgebung möglichst rasch und unbürokratisch zu schließen. Die entsprechende Bestimmung trat mit 23.2.2001 in Kraft. Die Regelung sieht vor, dass die Leistungsberechtigung, sofern der Fonds nicht bereits über entsprechende Unterlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens verfügte, innerhalb eines Jahres gegenüber dem Fonds glaubhaft gemacht wird.

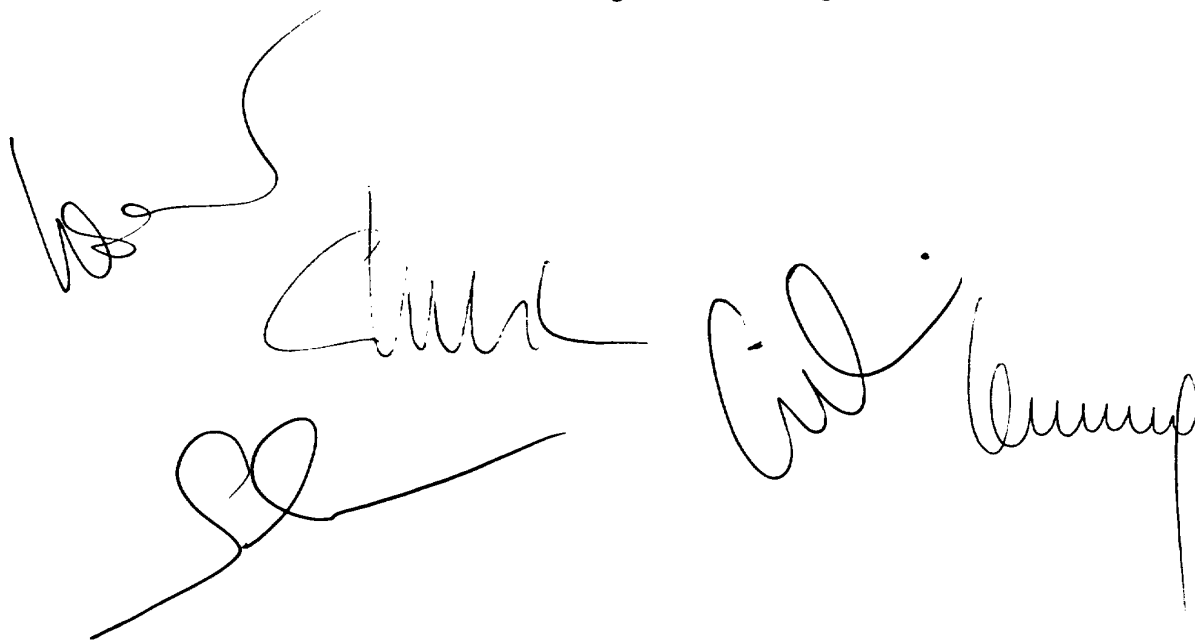
- 2 -

Allerdings konnten zahlreiche Opfer des Nationalsozialismus aus aller Welt in der Folge aus den verschiedensten Gründen, beispielsweise wegen Zustellschwierigkeiten oder durch das hohe Alter bedingte längere Krankenhausaufenthalte u.ä., ihre Leistungsberechtigung nicht bis zum 22.2.2002 geltend machen.

Sofern die Frist für die Geltendmachung von Leistungen im Sinne des § 2b nicht verlängert würde, hätte dies zur Folge, dass der für diese Maßnahme vorgesehene und nicht ausgezahlte Geldbetrag zu gleichen Teilen auf die bis dahin Leistungsberechtigten aufzuteilen wäre (§ 2b Abs. 6 leg. cit.). Diese marginale Zweitauszahlung aus den verbleibenden Mitteln wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden. Es ist daher im Sinne der Antragsteller, einen möglichst großen Personenkreis zu erfassen, dem eine Leistung nach § 2b ausbezahlt werden kann.

Im Hinblick darauf, dass § 2b des Nationalfondsgesetzes eine erstmalige, umfassende und abschließende Regelung zur Abgeltung von Vermögensverlusten in den Kategorien Bestandsrechte an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumen, Hausrat und persönlichen Wertgegenständen vorsieht, hat das Kuratorium des Nationalfonds in seiner Sitzung am 8.11.2002 die Empfehlung ausgesprochen, eine sachgerechte Verlängerung der Frist vorzusehen.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungsausschuss zuzuweisen

The image shows five handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in two rows. The top row contains three signatures, and the bottom row contains two. The signatures are highly stylized and cursive, typical of official documents. The first signature in the top row is the most prominent, followed by two others. The bottom row has two signatures, one of which is quite long and extends to the right.